

Gemeinderatstagebuch

zur Sitzung vom 29. Juni 2017

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner

Im Bereich der Fragestunde meldet sich **Herr Claus Peter Baur** aus dem Ortsteil **Felldorf** zu Wort. Er möchte eine Frage stellen zum **Gehweg** in der **Lange Straße** in Felldorf, der errichtet werden soll und bei der heutigen Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung steht. Herr Baur erkundigt sich, welcher Bereich noch zum historischen Teil der Lange Straße zählt und wie es sich grundsätzlich mit der Kostentragung und den Erschließungskosten für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verhält.

Herr Bürgermeister Noé erklärt, dass es sich hierbei grundsätzlich nicht um die bautechnische oder bauausführende Situation handelt, sondern dass hier das Erschließungsbeitragsrecht maßgebend ist.

Grundlegend richtet sich die Gemeinde Starzach nach den bestehenden Rechtsgrundlagen, was zum einen das Baugesetzbuch, das Kommunalabgabengesetz sowie die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Starzach sind.

Er bietet Herrn Baur an, bei einem persönlichen Termin direkt auf die Gegebenheiten/Fragen von Herrn Baur und dessen Grundstückssituation einzugehen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine historische Straße nur dann vorliegt, wenn bereits eine Bebauung an der Straße vor 1873 vorhanden war.

Dies ist im Bereich der Lange Straße, in dem der Gehweg neu errichtet werden soll, nicht der Fall.

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der vergangenen Gemeinderatssitzung der Beschluss gefasst wurde, dass die 20 kV-Leitung im Bereich des Erweiterungsgebietes „Gewerbegebiet Stumpacher Weg Nord“ rückgebaut werden soll und die Gemeinde Starzach und die Netze BW GmbH hierzu eine Vereinbarung gefasst haben.

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Gebührenverzeichnis) der Gemeinde Starzach

Der Vorsitzende leitet zu Beginn mit ein paar Sätzen das Thema Friedhofssatzung ein. Er erläutert insbesondere, dass es sich hierbei um ein heikles und sensibles Thema handle. Nichtsdestotrotz müssen gebührentechnische Festsetzungen bzw. Angleichungen erfolgen, da die Gemeinden bei sog. kostenrechnenden Einrichtungen dazu aufgefordert sind möglichst kostendeckend ihre Leistungen zu erbringen.

Danach übergibt der Vorsitzende das Wort an GI Zegowitz. Diese führt in die Drucksache zur Thematik neue Friedhofssatzung ein. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Starzach wurde letztmalig zum 1. November 2012 neu beschlossen. Damals wurde nach einer rechtlichen Prüfung des Zustandekommens der Satzung seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamts Tübingen bemängelt, dass der Gebührenteil der Friedhofssatzung nicht gemeinsam mit der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen wurde. Im Zusammenhang mit der Neufassung der Friedhofssatzung musste daher notwendigerweise eine Neukalkulation der Gebühren vorgenommen werden.

Hierfür wurde das Büro Heyder und Partner, Tübingen, damit beauftragt, auf Basis der Bestattungen der letzten Jahre sowie einer Prognose für künftige Belegungen, eine neue Kalkulation zu erstellen. Frau Nelli Krets nahm an der Gemeinderatssitzung teil um das Vorgehen bei der Gebührenkalkulation in einem kurzen Vortrag zu erläutern.

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Anzahl der Bestattungen, die Art der Bestattungen sowie weitere Kostenpunkte, wie z.B. die Grünpflege durch den Bauhof, Abschreibungen und Aussegnungshallen mit einzubeziehen. Die Friedhofsgebühren sind dem Entwurf der Friedhofssatzung beigefügt. Insgesamt ergab sich bei den Gebühren eine moderate Erhöhung, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Starzach in jedem Ortsteil einen Friedhof zu unterhalten hat. Durch die Novelle des Bestattungsgesetzes am 26. März 2014 ergaben sich rechtliche Änderungen im Bestattungsrecht. Ein Beispiel hierfür wäre, dass die Sargpflicht für Erdbestattungen aufgehoben wurde. Dies ist vor allem für Verstorbene der muslimischen oder jüdischen Glaubensrichtung relevant. Letztes Jahr gab es hierfür eine erste Anfrage. Die Hinterbliebenen haben sich am Ende letztendlich für eine andere letzte Ruhestätte entschieden. Dennoch sollte aus Sicht der Verwaltung künftig eine Regelung für die Einwohner und Bürger anderer Glaubensrichtung geben. Im Zuge der Erstellung der Gebührenkalkulation fand zu dieser Grabart eine Abwägung statt. Letztendlich entschloss die Gemeindeverwaltung sich in Anlehnung an die Handhabung anderer Friedhofssatzungen dazu, diese Grabart wie ein Erdrasengrab zu kalkulieren. Verstorbene Muslime oder Juden dürfen nicht dort bestattet werden, wo Verstorbene anderer Glaubensrichtung bereits bestattet wurden. In Frage käme daher nur die Erweiterung des Friedhofes in Bierlingen. In diesen Kulturen ist es außerdem üblich, die Gräber niemals abzuräumen oder in eine bestimmte Himmelsrichtung auszurichten. Die Gemeinde Starzach wird keine unbegrenzte Grabnutzungsdauer einräumen, da es so zu einem Ungleichgewicht bei christlichen o.ä. Bestattungen käme, bei denen die Gräber je nach Bestattungsart nach 10, 15, 25 oder 45 Jahren abgeräumt werden müssen.

Weiterhin wird künftig die zu bestattende Person als „Verstorbener“ oder „Verstorbene“ bezeichnet und es wird auf den Begriff „Leiche“ verzichtet. Des Weiteren wurden Regelungen dazu ergänzt, ob und wenn ja, welche auswärtige Verstorbene auf den gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet werden dürfen. Künftig muss es laut Friedhofmustersatzung Gräber ohne bestimmte Gestaltungsvorschriften geben. Dies bedeutet, dass es beispielsweise Grabfelder geben muss, für die es keine Gestaltungsvorschriften zum Grabmal gibt. Im Übrigen kam es in der Vergangenheit häufiger zu Anträgen auf Grabmalgenehmigungen, die nicht mit der Satzung der Gemeinde Starzach vereinbar waren. Häufig werden Grabmale mit einer viel zu großen Ansichtsfläche beantragt, als es die Friedhofssatzung der Gemeinde aktuell hergibt. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung gibt es hierfür jedoch keine satzungsmäßige Begründung weshalb die Ansichtsfläche z.B. bei liegenden Grabmalen so gering gehalten werden sollen. Daher wurden in der Vergangenheit bereits Ausnahmen genehmigt. Deshalb und aufgrund der fehlenden Begründetheit aus Sicht der Verwaltung, schlägt diese unter anderem vor, die Ansichtsfläche von Grabmalen zu erweitern. Eine weitere Änderung der Friedhofssatzung besteht darin, dass künftig explizit geregelt wird, dass nur noch fachkundige Personen wie Bildhauer oder Steinmetze die Grabmale errichten dürfen. Dies aus Gründen der Standsicherheit.

Was die Kostendeckung betrifft, so kann nur blockweise ein Prozentsatz gewählt werden. Bei der alten Gebührenerfassung aus 2012 traf man im Gemeinderat die Entscheidung, bei manchen Tatbeständen von dem für die anderen Kostenpunkte geltenden Kostendeckungsgrad abzuweichen, weil die Gebührenerhöhung zu hoch erschien. Dies ist aber rechtlich nicht möglich.

Die Gemeindeverwaltung schlägt einen Kostendeckungsprozentsatz in Höhe von 80 % vor. Nur beim Block Benutzungsgebühren für Leichenzellen und Aussegnungshalle erscheint der Gebührenanstieg zu hoch, weshalb hier ein Prozentsatz von 60 % vorgeschlagen wird.

Frau Krets erläutert anhand einer Präsentation die Basis der Gebührenkalkulation. Grundlegend stellt sie dar aus welchen Bestandteilen sich die Kosten zusammensetzen und welche Werte eingesetzt werden können. Die Gemeindeverwaltung Starzach hat fünf Friedhöfe zu verwalten, zu pflegen und zu unterhalten. Die Kosten werden untergliedert in die Bereiche Grabart, Grabstelle und Grabpflege.

Die Gemeindeverwaltung hat im Block 1 und 2 der Gebührenkalkulation jeweils einen Kostendeckungsgrad von 80 % farblich hervorgehoben. Dieser befindet sich auch in den Entwürfen der Friedhofssatzung und der dortigen Fassung der Gebührenkalkulation.

Frau Zegowitz führt aus, dass bei den Benutzungsgebühren für Leichenhalle und Aussegnungshalle ein Vorschlag auf Basis eines Kostendeckungsgrades in Höhe von 60 % seitens der Verwaltung erfolgte.

Anschließend berät der Gemeinderat über den Kostendeckungsgrad.

Bezugnehmend auf die Wortmeldungen aus dem Gremium merkt Herr Bürgermeister Noé an, dass man grundsätzlich auch auf die 80 % gehen könnte, da die Erhöhungen grundsätzlich verhältnismäßig erfolgten und seitens des Büros Heyder + Partner u.a. angemerkt wurde, dass die Gemeinde Starzach noch immer in einem Mittelmaß der Bestattungsgebühren im Vergleich zu anderen Kommunen liegt. Und dies im Hinblick darauf, dass fünf Friedhöfe anstelle von einem, unterhalten werden.

Es wird daher vorgeschlagen, insgesamt durchgängig einen Kostendeckungsgrad von 80 % für die Gebühren zu beschließen.

Daraufhin fasst das Gremium **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofssatzung in der Fassung vom 29. Juni 2017 (Friedhofssatzung und Gebührenverzeichnis).
2. Die Friedhofssatzung, Friedhofsordnung und Gebührenverzeichnis (Kostendeckungsgrad 80 %) tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Beauftragung einer Machbarkeitsstudie der künftigen Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen

Hier: Vorstellung der Ergebnisse und Beratung über die weitere Vorgehensweise

Der Vorsitzende führt aus, dass Frau Kuhn-Adis leider einen Fahrradunfall hatte, deshalb bereits mehrfach operiert wurde und aus diesem Grund nicht wie angekündigt an der heutigen Gemeinderatssitzung teilnehmen kann. Sie hat aber eine Vertreterin geschickt, namentlich Frau Thomma.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 06.02.2017 das Architekturbüro Kuhn-Adis aus Rottenburg a.N. mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Nach der Beauftragung fand zeitnah, am 14.02.2017, ein sog. Koordinationsgespräch statt, bei dem ein Anforderungskatalog zwischen der Gemeinde Starzach als Auftraggeber und dem beauftragten Architekturbüro abgestimmt wurde. Der Anforderungskatalog erfolgte in Anlehnung an die Bedarfsplanung im Baumwesen nach DIN 18205.

Neben dem Vorsitzenden und Frau Architektin Kuhn-Adis waren beim Koordinationsgespräch Frau GR Annerose Hartmann und Herr GR Dr. Harald Buczilowski als Vertreter der Gemeinderatsfraktionen sowie Herr Wannemacher und Frau Zegowitz von der Gemeindeverwaltung anwesend. Nach dem vorgenannten Koordinationsgespräch konnte das Architekturbüro die erforderlichen Daten (z.B. Schülerzahlen, Grundrisspläne der Mehrzweckhalle Wachendorf, der Grundschule Starzach bzw. des ehemaligen Schulgebäudes in Börstingen) erheben bzw. zusammentragen und die ersten Überlegungen anstellen. Um bei der Machbarkeitsstudie auch die Anforderungen möglicher späterer Nutzer/Nutzergruppen in einem frühestmöglichen Zeitpunkt mit einbeziehen zu können, fand 22.03.2017 im Bürgerhaus Bierlingen eine entsprechende Veranstaltung für alle Starzacher Vereine und Gruppierungen statt. Schon bei diesem Termin wurde deutlich, dass die Anforderungen an eine künftige Schulturnhalle/Halle sehr unterschiedlich sind. Seitens des Vorsitzenden wurde dargelegt, dass es für ihn primär um die Stärkung und Weiterentwicklung des (Ganztages-) Schulstandort gehe und bei ihm die Umsetzung einer zeitgemäßen Mensa, die barrierefreie Umgestaltung der bisherigen Schulräume und der Neubau einer Schulturnhalle oberste Priorität habe, ebenso der Neubau eines Allwetterplatzes. Er bat darum, dass sich die Vereine abstimmen und ihre Anforderungen bis Ende Juni 2017 formulieren, damit diese vor einem späteren Architektenwettbewerb politisch diskutiert und möglicherweise in die Beauftragung mitaufgenommen werden können. Hingewiesen wird an dieser Stelle, dass bis zur Erstellung dieser Drucksache eine Anforderungen diesbezüglich schriftlich eingegangen ist.

Durch das Architekturbüro Kuhn-Adis, Rottenburg a.N. wurden entsprechend der Beauftragung eine Machbarkeitsstudie erstellt.

Aus Sicht des Vorsitzenden sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie gelungen und bilden als Grundlage für die weitere Vorgehensweise eine gute Basis. Die Machbarkeitsstudie zeigt u.a. die Herausforderungen auf (z.B. Grundstückssituation), bietet aber auch mögliche Lösungsansätze an.

Nach Vorstellung der Ergebnisse im Gemeinderat sieht der Unterzeichner vor, nochmals eine Informationsveranstaltung für alle Vereine und mögliche Nutzungsgruppen noch vor der Sommerpause zu terminieren. Ebenso ist eine Besichtigungsfahrt zu Turn-/Schulsporthallen wie z.B. nach Wendelsheim vorgesehen. Danach sollte der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das Jahr 2018 entscheiden, ob bereits Mittel für einen Architektenwettbewerb eingestellt werden.

Frau Thomma erläutert anhand einer Präsentation die Vorgehensweise zur Erstellung der Machbarkeitsstudie, ebenso das Ergebnis mit Fazit.

GR Dr. Harald Buczilowski erkundigt sich bezüglich des Mensa-Bereichs. Er erklärt, dass in der Machbarkeitsstudie in der Planung bei einer Vollküche mit 200 m² Sitzfläche in der Mensa gerechnet wird. Er erkundigt sich wieviel Quadratmeter nun im Ergebnis der Vorstellung der Machbarkeitsstudie eingesetzt würden, da ihm dies als weniger wie 200 m² erscheine.

Frau Thomma antwortet, dass es sich in der Machbarkeitsstudie im Ergebnis bei einer Fläche von 120 m² handelt, da u.a. angenommen wurde, dass keine Vollküche umgesetzt wird. Aktuell beziehen die Gemeinde Starzach bzw. die Kindergärten der Gemeinde Starzach einen Mittagstisch mit der Herstellungsart „Cook and Chill“, bei der nur Geräte zur Erwärmung der Mahlzeit nötig sind und keine Vollkuchen mehr. Im Bereich der Grundschulverpflegung wird das Essen aktuell warm angeliefert und ausgegeben.

Daraufhin findet eine Beratung im Gremium zur Machbarkeitsstudie statt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass sich von den Vereinen bisher nur der Sportverein Felldorf bei der Gemeindeverwaltung Starzach hinsichtlich spezieller Wünsche zur Machbarkeitsstudie oder Umsetzung gemeldet habe.

Zum weiteren Zeitplan gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Architektenwettbewerb im April 2018 beginnen soll.

GR Dr. Harald Buczilowski teilt mit, dass er das Ergebnis der Machbarkeitsstudie als ein gutes Ergebnis und eine gute Grundlage bewerte, anhand dessen man sich für eine weitere Planung aussprechen könne. Weiterhin hat er eine Frage zur Finanzierung. Er erkundigt sich, ob die Gemeindeverwaltung sich bereits Überlegungen hierzu gemacht hat.

Der Vorsitzende führt aus, dass er eine Mischfinanzierung unter Einbeziehung von verschiedenen Fördertöpfen anstrebe. Beispielsweise nennt er hierbei den Ausgleichsstock oder Förderprogramme für „Schulbau“. Er strebt eine Förderquote von ca 50 % an. Grundsätzlich wolle er die Aufnahme von Kredite vermeiden, in diesem Fall und bei dem geplanten Investitionsvolumen wird dies mit großer Wahrscheinlichkeit jedoch nicht machbar sein.

GR Annerose Hartmann erkundigt sich beim Bereich der Präsentation zu Punkt 4.1, Lösungsvariante A, wie die Zufahrt erfolgen soll und ob ein Gehweg bei den Straßen, namentlich Pfarrgasse und Brechengasse vorhanden sei.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Zufahrt sowohl über die Brechengasse als auch die Pfarrgasse erfolgen könne.

GR Annerose Hartmann fragt weiter nach, ob nicht auch eine Zufahrt über die Hauptstraße 49 möglich wäre, die aktuell noch als Asylunterkunft zur Anschlussunterbringung genutzt werden würde.

Der Vorsitzende antwortet, dass dies bereits diskutiert wurde, die Zufahrt auf Grund der Höhenunterschiede aber problematisch ist. Er teilt mit, dass ggf. auch der Fun-Park als Zufahrt genutzt werden könnte und eine zusätzliche Belastung in Bezug auf den Verkehr bei der Errichtung neuer Gebäude, die auch als Veranstaltungsräume dienen könnten, nicht vermieden werden können.

GR Dr. Harald Buczilowski ergänzt seine Frage zum Architektenwettbewerb und möchte wissen, wer, wie, wann die Vorgaben für den Architektenwettbewerb macht.

Der Vorsitzende antwortet hierzu, dass hier weitere Sitzungen, auch mit Beteiligung des Gemeinderates, nach der Sommerpause stattfinden werden, die letztendlich das Ziel haben sollen, genau diese Kennwerte zu erörtern. Er ergänzt, dass außerdem auch Ansätze im Haushaltsplan gebildet werden sollten.

GR Michael Rilling hat eine Frage an Frau Thomma. Er erkundigt sich, ob eine Kalthalle grundsätzlich für den Schulsport rechtlich geeignet sei.

Frau Thomma verneint dies, nicht für den Schulsport.

Der Vorsitzende erläutert, dass sein Ziel bei der Erstellung der neuen Gebäude grundsätzlich sei, dass der Schulsport nicht eingeschränkt stattfinden soll, sondern das Angebot beispielsweise auch für Vereine gestärkt werden soll.

Daraufhin fasst das Gremium folgenden **einstimmigen Beschluss**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie durch das Architekturbüro Kuhn-Adis, Rottenburg a.N., Stand Juni 2017, zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen. Hierzu gehört insbesondere, die verschiedenen Vereine, Gruppierungen und mögliche sonstige Nutzer über den Inhalt der Machbarkeitsstudie zu informieren und eine Besichtigungsfahrt zu organisieren.

2. Änderung Bebauungsplan Brühl II im Ortsteil Wachendorf

Hier:

- **Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Brühl II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Herr Bernhard Stuka vom Ingenieurbüro Gauss + Lörcher stellt sich in wenigen Worten dem Gremium vor.

Durch den Abbau einer 20 kV-Stromleitung durch die Netze BW im bestehenden Bebauungsplangebiet "Brühl II 1. Änderung" im Ortsteil Wachendorf sind im vergangenen Jahr Flächen frei geworden, die nun im Sinne der Innenentwicklung zusätzlich einer Wohnbebauung zugeführt werden können. Aus diesem Grund erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2016 der Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes "Brühl II" im Ortsteil Wachendorf. In diesem Gebiet befindet sich unter anderem eine Fläche der Gemeinde, die als Bauplatz vermarktet werden kann. Diese Fläche, auf der bisher noch ein Parkplatz vorhanden war, wurde vom Asphalt befreit und erhielt einen Wasser- und Abwasseranschluss, so wie es bereits in der Gemeinderatssitzung am 25. Juli 2016 beschlossen wurde. Einer Wohnbebauung steht daher grundsätzlich nichts mehr im Wege. Bei der damaligen Beratung im Gemeinderat kam die Frage auf, ob noch weitere Dachaufbauten sowie Ziegelfarben in die Planung mit aufgenommen werden können.

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro Gauss und Lörcher aus Rottenburg am Neckar wurde vereinbart, dass man versucht, das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen, da keine wesentlichen Änderungen der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vorgenommen werden. Bei einer Bemängelung dieser Verfahrenswahl im Zuge der Anhörung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange könnte ansonsten einfach eine nochmalige Anhörung nachgeholt werden. Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend der Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderates angepasst. Im Planentwurf sind die verschiedenen Dachaufbauten anhand einer Systemskizze bildlich dargestellt. Auch Vorschläge zur Farbe der Dacheindeckung wurden aufgenommen. Außerdem sind nun alle Dachformen zulässig.

Bürgermeister Noé geht auf die geplante Abgrenzung des Plangebietes und die damit verbundenen rechtlichen Auswirkungen ein.

GR Michael Rilling erkundigt sich, weshalb das Flurstück oberhalb, das sich aktuell noch im Plangebiet Brühl I befindet und die Flurstücksnummer 2593 hat, nicht im neuen Plangebiet vorhanden sei.

Das Gremium berät sich und beschließt, dass dieses Flurstück auch in die Abgrenzung dieser 2. Änderung des Bebauungsplans Brühl II mit aufgenommen werden soll, da sich in dem Gebiet die offeneren Vorschriften befinden und dies attraktiver für eine Neubebauung sei.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans "Brühl II" wie oben dargestellt, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf mit der Ergänzung des Flurstückes 2593, der Entwurf der textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und die Begründung (Stand 29.06.2017).
3. Der Gemeinderat beschließt die öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zusammen mit der öffentlichen Auslegung durchzuführen und auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bebauungsplan „Lange Straße Süd“ im Ortsteil Felldorf

➤ Beschlussfassung über den Ausbau des Gehweges entlang der Lange Straße

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bernhard Stuka als Vertreter des Ingenieurbüros Gauss + Lörcher aus Rottenburg am Neckar anwesend.

Im Jahr 2015 wurde der Bebauungsplan „Lange Straße Süd“ im Ortsteil Felldorf rechtskräftig. Die Bauleitplanung sieht vor, dass entlang der Grundstücke in nordöstlicher Richtung ein Gehweg eingerichtet wird. Die aktuelle Situation stellt sich so dar, dass die Telekom voraussichtlich keinen Eigenausbau mit Leerrohren für einen späteren Glasfaserausbau durchführen wird. Dies obwohl ein Ortstermin bereits stattgefunden hat und es sich damals bereits abgezeichnet hat, dass verstanden wurde, dass ein Ausbau lediglich mit Kupfer für die Zukunft nicht sinnvoll ist. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeindeverwaltung in den öffentlichen Bereich, unterhalb des Gehweges, Leerrohre zu verlegen, die in die privaten Grundstücke reinragen. Die Gemeindeverwaltung steht hierbei im Kontakt mit den Grundstückseigentümern. Was die Zufahrt betrifft wird beabsichtigt, die Böschung mit einer Neigung von einem Verhältnis 1 zu 1,5 herzustellen, sodass die Zufahrt aus dem öffentlichen Bereich in die privaten Grundstücke gesichert wird. Hierzu wird eine maximale Tiefe von 2 Metern abgetragen, was bereits im Bebauungsplan festgesetzt wurde. Die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden und sind auch teilweise interessiert daran, dass eine spätere Zufahrt in ihre Grundstücke überhaupt möglich ist. Jedoch muss jeder Eigentümer später selber seine Zufahrt herstellen. Ebenso ist eine Detailplanung für die Beleuchtung vorgesehen. Das Ingenieurbüro Gauss und Lörcher aus Rottenburg am Neckar hat die Ausbauplanung für den Gehweg erstellt. Auf Basis dieser Planung soll der Gemeinderat nun einen Baubeschluss zum Ausbau des Gehweges fassen. Im weiteren Verfahren findet eine Ausschreibung statt. Es ist beabsichtigt die Vergabe spätestens im Herbst durchzuführen, damit dann zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, auch weil aktuell am Ende des Baugebietes bzw. am Ende des geplanten Gehweges ein Wohnhaus erstellt wird, dass entsprechende bauliche Infrastruktur benötigt. Der Gehweg selbst soll bis an die Parzellengrenze der Grundstückseigentümer erstellt werden und aus Pflastersteinen bestehen.

Herr Stuka ergänzt zu der Sachdarstellung außerdem anhand zweier schematischer Darstellungen noch das Thema Neigung der Böschung.

Die Kosten zur Herstellung des Gehweges, der Straßenbeleuchtung, der Wasserleitungshausanschlüsse und der Kanalhausanschlüsse belaufen sich laut Kostenschätzung vom 14.06.2017 auf 96.876,12 €. Da es sich weitestgehend um die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen handelt fallen Erschließungsbeiträge als Finanzierungsmittel an. Die Restfinanzierung wird über den Haushaltsvollzug 2017 sichergestellt.

GR Dr. Harald Buczilowski erkundigt sich, wie genau die Abtragung der Böschung erfolgen wird.

Grundsätzlich ist es laut Herrn Stuka so, dass der rechtskräftige Bebauungsplan für die Erstellung von Verkehrswegen vorsieht, dass die Gemeinde Starzach Abtragungen bzw. Eingriffe in das Eigentum vornehmen darf. Im Falle der Lange Straße Süd gestaltet sich die Situation so, dass die Böschung bis zu einer bestimmten Tiefe zuerst im Besitz der Gemeinde Starzach ist, also der Fläche auf der der Gehweg erstellt werden soll, und erst danach das Eigentum der Anlieger darstellt.

GR Michael Rilling erkundigt sich nach der Darstellung des Vorsitzenden zum Thema Ausbau mit Speedpipes und Leerrohren, ob beim aktuellen Bauherrn Walker/Hertkorn bereits ein besserer Internetanschluss möglich sei, wenn die Gemeinde Starzach als Vorleistung bereits Leerrohre in den Tiefbau des Gehweges einbringen würde.

Der Vorsitzende verneint dies, teilt aber mit, dass er noch immer bemüht sei bereits jetzt von der Telekom die Zusage zu erhalten, dass gleichzeitig Speedpipes unterhalb des Gehweges verlegt werden. Ansonsten bleibt es dabei, dass die Gemeinde Starzach in Vorleistung geht und die Leerrohre in den Gehweg legt. Die Grundstückseigentümer hatten sich hierzu grundsätzlich einverstanden erklärt, dass die Gemeinde Starzach wenige Zentimeter in die Grundstücke mit den Leerrohren reingehen dürfe. Die Telekom müsste danach bei einem Anschluss dieses Gebietes die Rohre von der Gemeinde Starzach mieten. Über das geplante Kupferkabel und den von der Telekom durchgeführten FTTC-Ausbau sind aber bis zu 100Mbit/s möglich.

GR Michael Rilling erklärt anschließend, dass er diesen Gehweg grundsätzlich für sinnvoll halte, da aus seiner Sicht hier ein Ein- und Ausfahrtsverkehr in den Teilort Felldorf stattfinden würde und dies zur Sicherheit der Fußgänger beitrage.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beschließt den Ausbau des Gehwegs auf Basis des Planes des Ingenieurbüro Gauss und Lörcher aus Rottenburg am Neckar mit Datum vom 20.06.2017.
2. Das Ingenieurbüro Gauss und Lörcher, Rottenburg am Neckar, wird mit der Durchführung der Ausschreibung und der Bauleitung beauftragt
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bekanntgabe

Integrationsmanager

Der Vorsitzende teilt mit, dass es im Nachgang zur vergangenen Gemeinderatssitzung zu einer fehlerhaften Mitteilung in der Tagespresse kam. Nicht die Gemeinde Starzach, sondern der Landkreis Tübingen wird einen Integrationsmanager einstellen.

Wassermangel

Wasserversorgung - hier handelt sich es um den Bezug und die Verwendung von Frischwasser. Die Gemeindeverwaltung Starzach kann sich vorstellen, dass bei einem auftretenden Wassermangel entsprechende Regelungen getroffen werden, dass die Nutzung von Frischwasser z.B. für die Gartenbewässerung eingeschränkt wird.

Hierzu gab es in den vergangenen Wochen verschiedene Berichte in Tageszeitungen zu einer möglichen Wasserknappheit. Baden-Württemberg scheint im Jahr 2017 jedoch nicht davon betroffen zu sein. Die Gäuwasserversorgungsgruppe, die für Sulzau und Börstingen zuständig ist, wird hierzu z.B. noch eine Pressemitteilung herausgeben die veröffentlicht wird.

Schlaglöcher Gemeindeverbindungsstraße Bietenhausen

Bürgermeister Noé hat erneut mit seinem Kollegen Widmaier, Gemeinde Rangendingen, haben sich Kontakt aufgenommen, dass im Bereich des Steinbruches auf der Gemeindeverbindungsstraße die Schlaglöcher ausgebessert werden. Die Arbeiten seien bereits beauftragt und sollten zeitnahe ausgeführt werden.

Werbemaßnahmen

Die Gemeinde Starzach hat bei der Broschüre der Deutschen Kinderhilfe wieder mit eine Anzeige geschaltet. Die Broschüre hat eine Auflage von 3.000 Exemplaren.

Elektronische Archivierung

Die Gemeinde Starzach hat den Landkreis bzw. das Landratsamt Tübingen damit beauftragt, künftig die elektronische Archivierung für die Gemeinde Starzach vorzunehmen, nachdem das Rechenzentrum mitgeteilt hat, dass diese elektronische Archivierung künftig nicht mehr vom Rechenzentrum betrieben wird.

Anschlussunterbringung

Die Gemeinde Starzach hat die Schulstraße 25 im Ortsteil Börstingen nun in die Anschlussunterbringung übernommen.

Zuvor war diese Unterkunft eine Sammelunterkunft des Landkreises.

Übersicht Fahrzeuge der Gemeinde/Feuerwehrbedarfsplan

In der Gemeinderatssitzung am 29.05.2017 wurde besprochen, dass die Gemeinderäte gerne eine Übersicht der vorhandenen Fahrzeuge des Bauhofs hätten, ebenso den Feuerwehrbedarfsplan. Herr Wannemacher hat dies nachträglich an die Gemeinderäte per E-Mail verschickt.

Wandertafel Börstingen

Die Wandertafel Börstingen war beschädigt, zwischenzeitlich wurde ein Ersatz in Höhe von 570 € neu angeschafft. Hierzu kommen noch die Kosten für die Aufstellung durch den Bauhof.

Waldbrandgefahr

Aufgrund der anhaltenden Hitze besteht nach wie vor ein hohes Waldbrandrisiko. In der vergangenen Woche kam es in Bodelshausen zu einem Waldbrand, weil hier vermutlich unvorsichtig mit einem Feuer umgegangen war.

Die Gemeinde Starzach hat daher für das Feuer des Obst- und Gartenbauvereins Wachendorf für die Sommersonnwende den Hinweis hinaus gegeben, vorsichtig zu agieren. Der Obst- und Gartenbauverein hat sich dann auch dazu entschlossen, kein Feuer anzuzünden.

Die Gemeinde Starzach gibt aktuell bei der Vermietung der Grillstellen einen Hinweis an die Nutzer hinaus, dass erhöhtes Brandrisiko besteht; gegebenenfalls empfiehlt bzw. verbietet die Gemeindeverwaltung Starzach bei einem steigenden Risiko von Bränden aufgrund der Wetterlage die gesamte Nutzung der Grillplätze.

Verhandlungen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zum Thema Bebauungsplan „Stock-Berg“

Am Montag, den 26.06.2017 tagte der Verwaltungsgerichtshof, 3. Senat im Rathaus der Gemeinde Starzach im Sitzungssaal. Der Tenor wird für den 30.06.2017 erwartet. Die Gemeindeverwaltung rechnet damit, das Verfahren zu verlieren. Sobald das Urteil mit Begründung vorliegt, wird die Gemeindeverwaltung das laufende Änderungsverfahren, weiter verfolgen.

Illegaler Bau Duffner in Sulzau

In einer vergangenen Gemeinderatssitzung wurde darüber informiert, dass die Gemeinde Starzach aus der Bevölkerung einen Hinweis erhalten hatte, dass Herr Duffner einen illegalen Bau in Sulzau am Ortsrand ausführt.

Der Bau wurde untersagt. Trotz der Baueinstellung baute Herr Duffner die Anlage fertig, die ein großer Unterstand für landwirtschaftliche Fahrzeuge darstellt. Zwischenzeitlich ging seitens des Landratsamtes für die Gemeinde ein Schreiben zur Kenntnis ein, dass der Bau nun innerhalb von 4 Wochen, was Ende Juli 2017 wäre, rückgebaut werden muss. Ansonsten droht Herrn Duffner ein Bußgeld.

Sanierung Mehrzweckhalle in Wachendorf

Die Sanierung der Mehrzweckhalle in Wachendorf ist weit vorangeschritten. Aktuell wird ein Farbkonzept ausgearbeitet. Beabsichtigt wird als Grundfarbe die Farbe Grau sowie Blau. In der ersten Juli-Woche wird ein Testanstrich auf einer Fläche seitens des Malers erstellt, der Vorsitzende weist die Gremiumsmitglieder darauf hin, dass diese bei einem Interesse gerne zu dem Termin dazu stoßen können.

Ausgleichsstock

Die Gemeinde Starzach hat aus dem Ausgleichsstock I für die energetische Sanierung des Rathauses eine Förderung in Höhe von 150.000 € erhalten. Beantragt waren planmäßig 200.000 €. Zuzüglich zum Ausgleichsstock I gibt es auch Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm.

Außerdem wurde für die LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung der komplette Antrag aus dem Ausgleichsstock II in Höhe von 30.000 € bewilligt.

Marketingmaßnahme

Die Gemeinde Starzach hat als neue Werbemittel einen Schirm und ein Handtuch mit entsprechenden Logos herstellen lassen. Diese werden beim Starzach-Fest zum Verkauf angeboten. Der Schirm ist für 10 € zu erwerben und das Handtuch für 15 €.

Parken Kiefernweg

In der Bürgerfragestunde in der Gemeinderatssitzung am 29.05.2017 war die Frage aufgekommen, wie speziell im Kiefernweg mit der Parksituation weiter umgegangen werden soll. Dort finden sich immer wieder Falschparker vor und häufig ist die Zufahrt von Anwohnern in ihr eigenes Grundstück erschwert. Für die Gebäude Kiefernweg 3 und 5 steht die Gemeindeverwaltung zwischenzeitlich im Kontakt mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Tübingen.

Die Alteigentümer der Gebäude hatten einen Stellplatz beantragt, aber nicht ausgeführt. Aktuell sind zwei neue Eigentümer für die Grundstücke vorhanden, nichtsdestotrotz müssen auch diese sich an die Stellplatzregelung halten.

Weiterhin wurde von der Feuerwehr bestätigt, dass diese wie bereits erwähnt vor Ort war um zu prüfen, ob sie mit dem Einsatzfahrzeug durchkommt, was der Fall war. Die Gemeindeverwaltung wird häufiger kontrollieren, dies aber unangekündigt vornehmen. Auch wurden die zuständigen Behörden ein weiteres Mal aufgefordert, den Bereich bezüglich Parkverstöße öfters zu kontrollieren.

Schulbus

Außerdem war in der Bürgerfragestunde die Frage aufgekommen, warum der Schulbus nicht mehr an der Bushaltestelle im Bereich Holzwiesenstraße in Wachendorf halte, hier hatte der Vorsitzende sich mit der zuständigen Stelle in Kontakt gesetzt und dies geklärt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass grundsätzlich keine Streichungen vorgenommen wurden, es lediglich wegen Umleitungen zu anderen Streckenführungen kam.

Witthaustraße Sulzau

In der Witthaustraße im Ortsteil Sulzau war es wieder zu einer Setzung im Straßenbereich gekommen. Die Firma Lupold war vor Ort und hat umfassende Tiefbauarbeiten vorgenommen, da festgestellt wurde, dass ein Großteil der Straße unterirdisch ausgehöhlt war. Die Ursache konnte jedoch nicht anschließend geklärt werden. Aus diesem Grund wurde eine Bodenplatte eingesetzt, so dass weitere Absetzungen zumindest erschwert werden. Der Vorsitzende wird Herrn Breining, Klärwerter vom Abwasserzweckverband Börstingen, beauftragen eine Kanalbefahrung zu veranlassen, ob möglicherweise bereits in einem vorderen Bereich der Leitung ein Leck besteht.

Friedhof Bierlingen

Der Bauhofleiter der Gemeinde Starzach hat dem Bürgermeister und dem Hauptamt mitgeteilt, dass bei einem kleinen Unwetter am 29.06.2017 auf dem Friedhof in Bierlingen ein Kugelbaum vor der Friedhofsmauer umgefallen ist. Herr Hertkorn vermutet, dass die Wurzeln von Mäusen oder Ameisen abgefressen wurden und der starke Wind an dem Tag ausgereicht hat, den Baum zu stürzen.

Wandertafeln

Die Beschilderung für die Wanderwege in Starzach sind geliefert worden. Da der Bauhof aktuell noch mit der Organisation des Starzach-Festes beschäftigt ist, wird geplant, dass die Wandertafeln nach dem Starzach-Fest montiert werden. Der Wanderclub Wachendorf hat sich bereit erklärt, den Bauhof bei der Anbringung der Wegemarken zu unterstützen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich noch an.